

1884.

# Amtliche Mittheilungen

Stes Stück.

des

## Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**Inhalt:** II. Verfügungen des Königl. Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen: № 2069. Die Dankagung für die glückliche Niederkunft Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Wilhelm von Preußen. — № 2070. Die Fürsorge für die Taubstummen. — № 2071. Die Einsammlung einer Kirchenkollekte in Ostpreußen für das masureische Waisenhaus in Löben. — № 2072. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen verstorbener evangelischer Geistlichen aus den von der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gewährten Gewinnanteilen. — № 2073. Die Gedächtnistafeln in den Kirchen für die in dem letzten Kriege Gefallenen. — III. Kirchliche Notizen: Vakanz; Ordinit; Ordensverleihung.

### II. Verfügungen des Königlichen Konsistoriums der Provinzen Ost- und Westpreußen.

№ 2069. Betrifft die Dankagung für die glückliche Niederkunft Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Wilhelm von Preußen.

(Bereits besonders veröffentlicht.)

№ 2070. Betrifft die Fürsorge für die Taubstummen.

Königsberg, den 5. Juli 1884.

Aus den Berichten, welche uns auf unsere Verfügung vom 28. August 1882 (Amtliche Mittheilungen № 1904) von den Herren Superintendenten erstattet worden sind, haben wir ersehen, daß zwar hin und wieder die Herren Geistlichen mehr oder minder erfolgreiche Versuche gemacht haben, den taubstummen Gliedern ihrer Gemeinden seelsorgerlich näher zu treten, daß aber im Ganzen für diese Bejammernswerthen, abgesehen von den segensreichen Leistungen der Taubstummen-Anstalten nach der Seite der kirchlichen Versorgung hin, wenig geschieht und daher alle Ursache vorhanden ist, auf eine bessere geistliche Pflege der bezeichneten Gemeindeglieder das Augenmerk zu richten.

Für die hierauf gerichteten zu ergreifenden Maßnahmen haben wir es für naturgemäß gehalten, eine Anknüpfung an die provinziellen Taubstummen-Anstalten zu suchen. Wir haben uns zu diesem Zwecke mit den Herren Landesdirektoren der Provinzen Ost- und Westpreußen in Verbindung gesetzt und von denselben bezw. von den Provinzial-Ausschüssen ein überaus wohlwollendes und dankenswerthes Entgegenkommen erfahren.

Es ist zunächst vereinbart worden, daß in jeder Taubstummen-Anstalt der Provinzen Ost- und Westpreußen jährlich zwei festliche Versammlungen behufs gottesdienstlicher Feier und edler geselliger Gemeinschaft veranstaltet werden, an der die Taubstummen aus größeren Bezirken, auch solche, die keinen Unterricht in einer Anstalt genossen haben, Theil nehmen können. Die Leitung dieser Versammlungen wird den Direktoren der Taubstummen-Anstalten, bezw. den damit beauftragten Lehrern derselben zufallen, jedoch werden bestimmte Geistliche, die sich bereits dazu willig erklärt haben, dabei mitwirken und nach Bedürfniß auch das heilige Abendmahl bei der gottesdienstlichen Feier austheilen.



Der Provinzial-Ausschuß der Provinz Ostpreußen hat für jede der Taubstummen-Anstalten einen Geldebetrag behufs Bewirthung der Taubstummen bei diesen Versammlungen bewilligt.

Ferner hat uns der Herr Landesdirektor der Provinz Westpreußen mitgetheilt, daß denjenigen unbemittelten Taubstummen, welche in den Provinzial-Taubstummen-Anstalten Marienburg und Schlochau erzogen sind und sich an den kirchlichen Versammlungen bei diesen Anstalten zu betheiligen wünschen, unter Vermittelung der Anstalts-Direktoren die Reisekosten zu diesen Versammlungen sowie während derselben freie Beköstigung und für weibliche Taubstumme eventl. auch freies Logis von der Provinzial-Verwaltung gewährt werden soll.

Bezüglich der Reisekosten machen wir darauf aufmerksam, daß Se. Majestät der Kaiser und König den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruht haben, den unbemittelten Theilnehmern kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an Taubstummen-Anstalten, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung dadurch zu gewähren, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Nach einer von der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg eingeholten Auskunft werden diese zu Militär-Fahrpreisen ermäßigten Billets von den Billet-Expeditionen lediglich auf Grund der von den Vorständen der Taubstummen-Anstalten zu ertheilenden Legitimationscheine, in welchen Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, Zweck und Ziel der Reise, die zu benutzende Route und die Gültigkeitsdauer des Legitimationscheines anzugeben sind, verabfolgt werden.

Bezüglich der Zeit, zu welcher die Versammlungen stattfinden sollen, hält es der Provinzial-Ausschuß der Provinz Ostpreußen für zweckmäßig, daß die eine der Versammlungen um Pfingsten, die andere um Michaelis jeden Jahres abgehalten wird, und der Herr Landesdirektor der Provinz Westpreußen hat den Wunsch geäußert, diese Versammlungen auf den zweiten Sonntag nach Ostern und den zweiten Sonntag nach dem Erntefest zu legen. Wir behalten uns vor, weitere Vereinbarungen zur Kenntniß der Herren Geistlichen zu bringen, und werden eventl. jährlich die bestimmten Termine der Versammlungen durch unsre Amtl. Mittheilungen publiziren.

Es ist selbstverständlich, daß Taubstumme aus Ostpreußen in den ihnen zunächst belegenen ostpreußischen, und Taubstumme aus Westpreußen in den ihnen zunächst belegenen westpreußischen Taubstummen-Anstalten sich an den Versammlungen betheiligen.

Die Herren Geistlichen fordern wir nunmehr hierdurch auf, für möglichste Verbreitung der Kenntniß der im Vorstehenden dargelegten Einrichtung zu sorgen und den Taubstummen aus ihren Gemeinden auf jede Weise behilflich zu sein, damit dieselben an den Versammlungen Theil nehmen können. Insbesondere wird es darauf ankommen, daß die Theilnahme an den Versammlungen den Direktoren der Taubstummen-Anstalten angemeldet und die Ausstellung der Legitimationscheine behufs Erlangung des Militär-Fahrpreises auf den königlichen Eisenbahnen nachgesucht wird. Es wird besonders von dem Eifer der Herren Geistlichen mit abhängen, in welchem Maße die in Rede stehende Einrichtung sich als segensvoll erweisen wird.

Um allmählich eine fruchtreichere Theilnahme der Taubstummen an den gedachten Versammlungen zu ermöglichen, als auch eine genüendere seelsorgerliche Pflege besonders auch derjenigen Taubstummen anzubahnen, welche keine Aufnahme in den Anstalten finden, wird es aber nöthig sein, daß die bezüglichen Herren Geistlichen die Fähigkeit zu erlangen suchen, sich den Taubstummen möglichst verständlich machen zu können. Wir haben deshalb den Gedanken angeregt, ob es nicht zweckmäßig sein möchte, daß einzelnen, namentlich jüngeren Geistlichen Gelegenheit geboten würde, einen Kursus in den Taubstummen-Anstalten durchzumachen.

Nach der auf gutachtlichen Äußerungen der Direktoren der Taubstummen-Anstalten beruhenden, Seitens der Herren Landesdirektoren beider Provinzen gegebenen Auskunft erscheint ein Besuch der Anstalten behufs Erlernung der Geberdensprache nicht notwendig, vielmehr kann diese am besten im persönlichen Verkehr mit den ununterrichteten Taubstummen erlernt werden. Dagegen ist es für beide Provinzen gestattet worden, daß einzelne Herren Geistlichen an den Taubstummen-Anstalten hospitiren dürfen, um sich in dem mündlichen Verkehr mit Taubstummen die erforderliche Uebung und Fertigkeit zu verschaffen. Nach der Äußerung des Herrn Landesdirektors der Provinz Westpreußen wird dazu ein Kursus von 14 Tagen genügen.

Diejenigen Herren Geistlichen, welche einen solchen Kursus noch im Laufe dieses Jahres durchmachen wollen, fordern wir hierdurch auf, uns dieses binnen 6 Wochen anzuzeigen und die Anstalten anzugeben, bei welchen sie eintreten wollen, damit wir das Weitere veranlassen können.

Die ganze Angelegenheit legen wir aber den Herren Geistlichen ans Herz unter Hinweisung auf den Herrn, dem sie dienen und dessen Erbarmen gerade an den Glenden um so herrlicher hervorstrahlt.

An  
sämmliche evangelischen Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

N<sup>o</sup> 11503.



№ 2071. Betrifft die Ein Sammlung einer Kirchenkollekte in Ostpreußen für das masurische Waisenhaus in Löben.

Königsberg, den 12. Juli 1884.

Unter Bezugnahme auf № 1899 dieses Blattes fordern wir die Herren Geistlichen innerhalb der Provinz Ostpreußen hierdurch auf, für das Jahr 1884 die Kirchenkollekte für das masurische Waisenhaus in Löben an einem kollektenfreien Sonntage während der Monate September und Oktober d. J. abzuhalten und die Erträge bis zum 15. November d. J. an die Herren Superintenden ten abzuführen, welche dieselben unter Einreichung der üblichen Nachweisung an uns bis zum 1. Dezember d. J. an den Vorstand des masurischen Waisenhauses zu übersenden haben werden.

Die Herren Geistlichen wollen den Gemeinden die Kollekte warm an das Herz legen.

In  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinz Ostpreußen.

№ 14073.

№ 2072. Betrifft die Unterstützung hilfsbedürftiger Wittwen und Waisen verstorbenen evangelischer Geistlichen, welche in den Provinzen Ost- und Westpreußen amirten, durch die zu diesem Zwecke von der Nachener und Münchener Feuerverversicherungs-Gesellschaft gewährten Gewinnanteile aus den bei dieser Gesellschaft genommenen Versicherungen evangelischer Geistlicher, sowie kirchlicher Gebäude der Evangelischen innerhalb der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Königsberg, den 12. Juli 1884.

Die Nachener und Münchener Feuerverversicherungs-Gesellschaft hat uns auf Grund des § 3 des mit derselben abgeschlossenen Vertrages vom 28. Februar 1882 aus ihren Fonds zu gemeinnützigen Zwecken für das Jahr 1883 als Gewinnantheil von laufenden Versicherungen:

A. für kirchliche Gebäude der Evangelischen:

a) in Ostpreußen mit 12199728 M. den Betrag von 940 M. 20 Pf.

b) in Westpreußen mit 6314115 M. " " " 486 M. 60 Pf.

B. für evangelische Geistliche:

a) in Ostpreußen mit 3141431 M. den Betrag von 242 M. 10 Pf.

b) in Westpreußen mit 1045898 M. " " " 80 M. 60 Pf.

im Ganzen 1749 M. 50 Pf.

zur Verfügung gestellt. Wir haben davon in diesem Jahr 37 Portionen von 25 bis 50 Mark außerordentliche Unterstützungen an hilfsbedürftige Wittwen und Waisen von früheren evangelischen Geistlichen unserer Kirchenprovinz bis zum Gesamtbetrage von 1574 M. 55 Pf. gewähren können. Der Rest mit 174 Mark 95 Pf. — d. i. 10% von 1749 M. 50 Pf. ist zur Vergrößerung des bereits bestehenden Unterstützungs-Fonds durch Ankauf eines 4procentigen Ostpreußischen Pfandbriefes über 100 M., wofür 102,24 M. bezahlt sind, und Belegung von 72 M. 71 Pf. bei der städtischen Sparkasse hieselbst zinsbar angelegt.

Der genannte Fonds ist einschließlich der Zinsen nunmehr auf 441 M. 46 Pf. angewachsen.

Solches bringen wir hierdurch im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 11. Oktober 1883 — Nr. 2003 dieser Amtl. Mittheilungen — zur Kenntniß der Herren Geistlichen und der Gemeindefirchenträthe unseres Aufsichtsbezirks.

In  
die sämmtlichen Herren Geistlichen und  
Gemeindefirchenträthe der Provinzen  
Ost- und Westpreußen.

№ 14494.



**№ 2073. Betrifft die Gedächtnistafeln in den Kirchen für die in dem letzten Kriege Gefallenen.**

Königsberg, den 23. Juli 1884.

Diejenigen Herren Superintendenten und Superintendenturverweser, welche mit der Einreichung der durch unsere Verfügung vom 8. Januar c. — Amtl. Mittheilungen № 2027 — erforderlichen Anzeige noch im Rückstande sind, fordern wir auf, dieselbe binnen 14 Tagen zu erledigen.

An  
sämmliche Herren Superintendenten und  
Superintendenturverweser der Pro-  
vinzen Ost- und Westpreußen.

№ 15088.

### III. Kirchliche Notizen.

**Bakauzen.** Arys (Superintendentur Johannisburg), Pfarrstelle Königl. Patronats, erledigt durch die Emeritirung des Pfarrers Czypulowski. Einkommen neben Wohnung ca. 3474 M., wovon jedoch 8 Jahre hindurch ein Abtrag von jährlich 953 M. an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche zu leisten ist; ca. 5450 Seelen, darunter 4450 Polen; 11 Schulen mit 15 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Wahl des Nachfolgers geschieht durch die vereinigten Gemeindeorgane nach Maßgabe der Verordnung vom 2. Dezember 1874. Meldungen sind an den Gemeindefirchennrath zu Arys oder an das Königl. Konsistorium zu richten.

Die zweite Predigerstelle an der alten Kirche zu Goldap (Diözese gleichen Namens), deren Inhaber zugleich das Rektorat an der höheren Töchterschule von der Königl. Regierung in Gumbinnen übertragen war, und welche auch ferner mit dieser Amtsfunktion verbunden bleiben soll, ist durch die Emeritirung des Rektors und Predigers Gröhn erledigt. Das kirchliche Einkommen der Stelle beträgt ca. 1689 M., wovon jedoch acht Jahre hindurch eine Pfründenabgabe von 385 M. an den Pensionsfonds der evangelischen Landeskirche abzuführen ist. Das Schuleinkommen als Rektor der höheren Töchterschule beträgt 600 Mark. Als Rektor dieser Schule hat der Prediger 12 Unterrichtsstunden wöchentlich zu ertheilen. Meldungen sind der Königl. Regierung in Gumbinnen einzureichen.

Kalinowen (Superintendentur Lyck), zweite Predigerstelle Königlichem Patronats, erledigt. Einkommen neben Wohnung ca. 3024 M.; Gesamtseelezahl der Parochie 5352, darunter ca. 4050 Polen; 10 Schulen mit 11 Lehrern. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich. Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Königl. Konsistorium.

Marienburg (Diözese Marienburg), Pfarrstelle privaten Patronats, kommt zum 1. Oktober c. durch die Emeritirung des Pfarrers Heermann zur Erledigung. Einkommen excl. Wohnung ca. 5008 M., incl. derselben ca. 5509 M., wovon jedoch bis ult. September 1892 eine jährliche Pfründenabgabe von 1377 M. zu entrichten ist; ca. 7100 Seelen; 10 Schulen mit 27 Lehrern. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Magistrat zu Marienburg vorzuschlagenden Kandidaten.

Lippusch (Diözese Pr. Stargardt), Pfarrstelle ohne Patron, erledigt durch die Berufung des Pfarrers Sachsze in die Pfarrstelle zu Christburg. Einkommen excl. Wohnung ca. 1225 M., incl. derselben ca. 1347 M.; ca. 500 Seelen; 1 Schule mit 1 Lehrer. Der Zuschuß zum Minimal-Einkommen wird nachgesucht werden. Die Wahl des Pfarrers geschieht durch die Gemeinde aus drei vom Konsistorium vorgeschlagenen Kandidaten nach Maßgabe der von der Königl. Regierung zu Danzig unterm 5. Mai 1874 bestätigten Kirchenmatrikel.

Briesen (Diözese Culm), Pfarrstelle privaten Patronats, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Dr. Wedwarth. Einkommen ca. 2283 M. excl. Wohnung, ca. 2511 M. incl. derselben; circa 3600 Seelen; 7 Schulen mit 10 Lehrern. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde aus drei vom Gemeindefirchennrath vorzuschlagenden Kandidaten. Meldungen sind an den Gemeindefirchennrath zu richten.

**Ordinirt.** Franz Moritz Ziehe als zweiter Prediger in Stallupönen (Diözese Stallupönen).  
August Rudolf Skrodzki als Pfarrverweser in Fürstenwalde (Diözese Ortelsburg).  
Johannes Friedrich Emil Mertens als Pfarrer in Paaris, (Diözese Raftenburg).

**Ordensverleihung.** Dem ersten Lehrer und Kantor Stuckheit zu Köhbel aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Abler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

(Ausgegeben den 30. Juli 1884.)



**Zum 8. Stück der Amtlichen Mittheilungen des Königlichen Konsistoriums  
der Provinzen Ost- und Westpreußen. 1884.**

---

**N<sup>o</sup> 2069.** Betrifft die Dankagung für die glückliche Niederkunft Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin  
Wilhelm von Preußen.

Königsberg, den 19. Juli 1884.

Ihre Königliche Hoheit die Frau Prinzessin Wilhelm von Preußen ist am 14. d. M., Nachmittags  
2<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, von einem Prinzen glücklich entbunden worden.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. Juni d. J. (Amtl. Mitth. Nr. 2054) ordnen wir im  
Auftrage des Evangelischen Oberkirchenraths hierdurch an, daß am nächsten Sonntage in den Kirchen unseres  
Aufsichtsbereichs unter Einstellung der bisher veranstalteten Fürbitten eine Dankagung für die glückliche  
Niederkunft der Frau Prinzessin in herkömmlicher Weise gehalten werde.

An  
sämmliche evangelische Herren Geistlichen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

**N<sup>o</sup> 15132.**

---

(Ausgegeben den 19. Juli 1884.)



Zum 2. Stück der Königlich Preussischen Provinzial-Verordnungen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen. 1854.

Als 2009. Gesetz ist bekanntlich für die Provinz Westpreußen das Gesetz über die  
Verhältnisse von Frauen

Erlassen am 19. Juli 1854.

Das Königl. Gesetz die Frau Preussens Verhältnisse von Frauen ist am 14. d. M. 1854.  
Ihre von einem Frauen gesetzlich enthalten werden.  
Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 7. Juni d. J. Königl. Verordn. Nr. 2000. sollen wir im  
Auftrage des Königl. Provinzial-Landesrats beauftragt an das an anderen Orten in der Provinz  
Königsberg unter Einwirkung der hiesigen Verwaltungsbehörden die Ausführung der Gesetze  
durchzuführen der Frau Preussen in bestmöglicher Weise werden sollen.

Die  
Königl. Provinzial-Verordnungen  
der Provinzen Ost- und Westpreußen  
Nr. 1000.

(Erlassen am 19. Juli 1854.)